

**Vortrag
der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
betreffend die Totalrevision der Vermessungsgesetzgebung**

1. Einleitung

Die amtliche Vermessung ist eine Bundesaufgabe und stützt sich insbesondere auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art.942-977 ZGB, Art.38 SchITZGB). Die Durchführung der amtlichen Vermessung ist jedoch den Kantonen übertragen.

Die amtliche Vermessung diente ursprünglich allein der Grundbuchführung (Erstellung des Grundbuchplanes). Dem Ruf nach allgemeinem Zugang und allgemeiner Benutzung der gesammelten Daten der amtlichen Vermessung trug der Bund mit dem Projekt «Reform der amtlichen Vermessung (RAV)» Rechnung. Als Ergebnis ist am 1.Januar 1993 die Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18.November 1992 (VAV; SR 211.432.2) in Kraft getreten. Sie umschreibt die generelle Erfassung, Bearbeitung und Nutzung der Daten. Die frühere Hauptaufgabe – die Erstellung des Grundbuchplanes – wird zu einer Aufgabe neben anderen.

2. Parlamentarische Vorstösse

Grossrat Schlegel reichte am 10.September 1979 eine Motion ein, die den Regierungsrat einlud, das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18.März 1867 und das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23.November 1915 den heutigen Erfordernissen anzupassen. Die Motion ist vom Grossen Rat am 19.Februar 1980 angenommen worden. Im Verwaltungsbericht der Baudirektion für das Jahr 1985 wurde erwähnt, dass fruestens im Jahre 1986 entschieden werden könne, ob die Revision der Vermessungsvorschriften auf kantonaler Ebene in Angriff genommen werden könne oder ob das Ergebnis der «Reform der amtlichen Vermessung» abgewartet werden müsse. Gestützt auf diesen Hinweis reichte Grossrat Dütschler am 25.März 1987 eine Interpellation ein. Er wies darauf hin, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen über das Vermessungswesen im Kanton Bern dringend erneuerungsbedürftig seien. Der Regierungsrat machte in seiner Antwort vom 1.Juli 1987 darauf aufmerksam, dass die Motion Schlegel nicht vergessen sei und dass die Vorarbeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten vorangetrieben würden. Die Vorarbeiten müssten auf die neuen Bundesvorschriften abgestimmt werden.

Der vom eidgenössischen Parlament am 20.März 1992 verabschiedete Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung und die vom Bundesrat am 18.November 1992 genehmigte Verordnung über die amtliche Vermessung

sind am 1.Januar 1993 in Kraft getreten. Den Kantonen wurde eine zweijährige Übergangsfrist für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechtes eingeräumt.

3. Gründe zur Totalrevision

Das neue Bundesrecht weist den Kantonen mehr Regelungskompetenzen zu als dies bisher der Fall war. Die Kantone können den Inhalt der amtlichen Vermessung ausweiten und gleichzeitig die Minimalanforderungen des Bundes an die Daten verschärfen. Das neue Recht überträgt den Kantonen die volle Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen. Die Kantone haben ferner das Meldewesen sowie die Einsicht in die Daten der amtlichen Vermessung und deren Abgabe zu regeln. Die Gebührenhoheit für den Bezug von Auszügen und Auswertungen liegt ganz bei den Kantonen. Der Kanton hat Rechtsgrundlagen festzulegen für die Verteilung der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten Kosten zwischen Kanton, Gemeinden, Grundeigentümern und den Benutzern. Diese Fragen können nicht mit einer blossen Teilrevision der geltenden Vermessungsvorschriften gelöst werden – Vorschriften, die zum Teil aus dem letzten Jahrhundert stammen (Dekret vom 8.Dezember 1845 über die Parzellervermessung im Berner Jura und Laufental, Dekret vom 22.November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils, Gesetz vom 18.März 1867 über das Vermessungswesen, Dekret vom 1.Dezember 1874 über die Parzellervermessung im alten Kantonsteil, Dekret vom 23.November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke, Dekret vom 26.Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung, Dekret vom 11.September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil). Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Bundesvorschriften müssen von Grund auf neu geschaffen werden.

4. Zielsetzung und Systematik der Neuordnung

Das neue Vermessungsgesetz lehnt sich eng an die bundesarbeitliche Verordnung über die amtliche Vermessung an. Grundsätzlich wird darauf verzichtet, die Bundesvorschriften im Vermessungsgesetz zu wiederholen, es sei denn, die kantonalen Vorschriften wären ohne solche Wiederholungen nicht mehr verständlich. Auf perfektionistische Lösungen für die Durchführung der amtlichen Vermessung wird verzichtet, insbesondere wird davon abgesehen, den Inhalt der amtlichen Vermessung zu erweitern oder die Minimalanforderungen des Bundes an die Daten zu verschärfen. Andererseits schliesst die Neuordnung aber nicht aus, mit einer allfälligen Weiterentwicklung des Vermessungswesens oder neuen Bedürfnissen Schritt zu halten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Allgemeines

Laut den Zielsetzungen der amtlichen Vermessung müssen in Zukunft im Kanton Bern folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Fertigstellung der Ersterhebungen im Oberland,

- Ersatz der aus dem letzten Jahrhundert stammenden, provisorisch anerkannten Vermessungswerke,
- Erneuerung der definitiv anerkannten, d.h. nach Einführung des ZGB erstellten Vermessungswerke.

Die im Rahmen des Projektes «Reform der amtlichen Vermessung» durch den Bund im Jahre 1993 ausgearbeitete Kostenschätzung rechnet für den Kanton Bern mit Gesamtkosten von 715 Mio. Franken, wovon 315 Mio. Franken vom Bund übernommen werden. Die Finanzierung der verbleibenden Restkosten hat der Kanton zu regeln.

Die Kostenschätzung beruht auf den 1993 geltenden Vermessungstarifen. Würden diese Arbeiten – entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen des Bundes – in den nächsten dreissig Jahren ausgeführt, hätte dies ein jährliches Vermessungsprogramm in der Höhe von ungefähr 24 Mio. Franken zur Folge.

Vereinfachte und rationelle Vermessungsmethoden sowie die Einführung des öffentlichen Wettbewerbes in der Arbeitsvergabe der amtlichen Vermessung werden eine wesentliche Kostensenkung zur Folge haben.

Wegen der Finanzknappheit des Bundes muss zudem in Zukunft mit stark reduzierten Verpflichtungskrediten gerechnet werden. In erster Priorität sind die Vermessungen in den Baugebieten zu erstellen bzw. zu erneuern. Bei den folgenden Kostenvergleichen wird deshalb für den Kanton Bern von einem jährlichen Vermessungsprogramm von 15 Mio. Franken ausgegangen.

5.2 Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten

a Bund

Laut Artikel 39 Schlusstitel zum ZGB trägt der Bund zur Hauptsache die Kosten der amtlichen Vermessung. Die Beiträge werden entsprechend der Finanzkraft der Kantone und entsprechend der Beitragszonen abgestuft.

Für den Kanton Bern gelten ab 1.1.1995 folgende Ansätze:

Ersterhebung	Beitragszone 1	53%
	Beitragszone 2	68%
	Beitragszone 3	83%

Erneuerung	Beitragszone 1	26%
	Beitragszone 2	30 %
	Beitragszone 3	50%

Vermarkung	Beitragszone 3	33%
Periodische Nachführung und Erhaltung	Beitragszonen 1–3	22%

Vermessungen nach Güterzusammenlegungen in Gebieten mit anerkannten Vermessungen	Beitragszonen 2+3	50%
--	-------------------	-----

Definition der Beitragszonen:

- Beitragszone 1: Überbaute Gebiete und Bauzonen.
- Beitragszone 2: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete außerhalb des Berggebietes gemäss Viehwirtschaftskataster.
- Beitragszone 3: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete gemäss Viehwirtschaftskataster, Alp- und Weidegebiete, unproduktive Gebiete.

b Kanton

Der Kanton erbringt folgende Leistungen:

- Das Vermessungsamt erledigt als Aufsichtsbehörde die administrativen und organisatorischen Arbeiten.
- Das Vermessungsamt ist verantwortlich für die Ersterhebung, die Nachführung und den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 über das ganze Kantonsgebiet.
- Das Vermessungsamt ist verantwortlich für die Nachführung des bestehenden Übersichtsplans, welcher flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet vorliegt.
- Der Bund macht seine Leistung an die Vermarkung in der Beitragszone 3 davon abhängig, dass der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt. Gemäss dem Gesetzesentwurf übernimmt der Kanton 20 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Nach geltender Regelung beträgt der Kantonsbeitrag zwei Drittel des Bundesbeitrages (für 1995: 22%).
- Der Kanton unterstützt die Ersterhebung und die Erneuerung der Vermessungswerke mit der Gewährung von Vorschüssen:

Geltende Regelung: Nach Artikel 1 und 4 des Dekretes zur Förderung der Grundbuchvermessung vom 26. Februar 1930 (BSG 215.346.1) werden die Kosten der Neuvermessung (Vermessung und Vermarkung) zinslos bevorschusst. Die Gemeinden haben die ihnen vorgeschossenen Kosten, die weder durch Bundes- noch Kantonsbeiträge gedeckt werden, im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und 10 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festgesetzten Ablieferung des Vermessungswerkes an das kantonale Vermessungsamt in gleichmässigen Raten zinslos zurückzuerstatten. Den Gemeinden, welche ihren Vorschuss nach Vollendung der Arbeiten vollständig und sofort zurückzahlen, wird eine Ermässigung von 10 Prozent gewährt.

Im Berner Jura wurden bisher ebenfalls die Gemeindeanteile an der Nachführung gestützt auf Artikel 3 des Dekretes betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils vom 22. November 1866 (BSG 215.346.3) zinslos bevorschusst. Die Rückzahlung erfolgt in vier Jahresraten.

Nachteile der geltenden Regelung: Die heute geltenden Vorschriften verbieten die Bevorschussung der Erneuerung der Vermessungswerke, welche in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen wird. Die finanzielle Beteiligung des Kantons hängt zudem in grossem Masse vom Zahlungsmodus der Gemeinde ab (sofortige Zahlung oder Rückzahlung in 10 Jahresraten). Die lange Rückzahlungsdauer (ca. 15 Jahre) ist für den Kanton mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

Die Bevorschussung der Gemeindeanteile an die Nachführung gilt nur für einen Teil des Kantonsgebietes.

Regelung laut Gesetzesentwurf: Die Bevorschussung hat sich bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Zukünftig sollen für Ersterhebungen (inkl. Vermarkung), Erneuerungen und provisorische Numerisierungen Darlehen gewährt werden.

Um das Abrechnungswesen zu straffen, haben die Gemeinden die Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und dem Vorliegen der Schlussabrechnung in gleichmässigen Jahresraten zurückzuerstatten.

Auf die bisherige Bevorschussung der Nachführung im Berner Jura wird hingegen verzichtet.

- Alle Daten, welche nicht laufend nachgeführt werden können, unterliegen nach den neuen Bundesvorschriften der periodischen Nachführung. Diese erfolgt in der Regel in einem Zyklus von zehn Jahren und erstreckt sich über grössere, zusammenhängende Gebiete. Dabei können die Gemeindegrenzen überschritten werden. Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten werden zwischen Kanton und Gemeinden geteilt.

c Gemeinden

Die Gemeinden haben folgende Kosten zu übernehmen:

- die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten der Ersterhebung, der Erneuerung und der provisorischen Numerisierung,
- allfällige (freiwillige) Beiträge an die Vermarkung,
- die Hälfte der Restkosten der periodischen Nachführung,
- den Unterhalt der Lagefixpunkte 3 und der Vermessungskarten,
- die Kosten einer allfällig eigenen Dienststelle.

d Dritte

- Vermarkung im Rahmen der Ersterhebung:

Die Eigentümer tragen die nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten. Die Gemeinden können (freiwillige) Beiträge leisten.

- Laufende Nachführung (Gebäudenachführung, Grenzänderungen):
Der Geometer stellt in Zukunft die Kosten dem Verursacher direkt in Rechnung. Bisher hatten die Gemeinden für die Gebäudenachführung aufzukommen, sofern sie kein entsprechendes Reglement für die Kostenüberwälzung besassen.
- Für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen sowie die gewerbliche Nutzung sind Gebühren zu entrichten.

5.3 Zusammenfassung

Jährliche Gesamtkosten der amtlichen Vermessung gemäss geltender Regelung

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Vermessungsprogramm					
Vermarkung 1+2	2.500			2.500	
Vermarkung 3	1.250	0.400	0.250	0.600	
Ersterhebung	6.250	4.375		1.875	
Erneuerung	5.000	1.500		3.500	
Eventuell: Beteiligung der Eigen- tümer an den Vermarkungskosten				-1.000	+1.000
Vorschuss- und Darlehenskosten 5% von 52 Mio.	2.600		2.600		
Laufende Nachführung der Verm. Werke	12.000		4.000	8.000	
Eventuell: Beteiligung der Eigen- tümer an den Kosten der Gebäudenachführung				-2.000	+2.000
Periodische Nachführung	1.000	0.230	0.385	0.385	
Total Bruttokosten	30.600	6.505	3.235 ¹⁾	9.860 ²⁾	11.000
Erträge: - numerischer Datenbezug ³⁾	-0.400		-0.100	-0.300	
- Gewerbliche Nutzung ⁴⁾	-0.100	-0.025	-0.065	-0.010	
Total Nettokosten	30.100	6.480	3.070	9.550	11.000

¹⁾ Nicht inbegriffen sind die Aufwendungen des Kantons für den «Betrieb» des kantonalen Vermessungsamtes.

Die jährlichen Nettokosten belaufen sich auf ca. 2.5 Mio. Fr.

²⁾ Nicht inbegriffen sind die Kosten der Gemeinden für den Betrieb eigener Dienststellen für Vermessungen (Bern, Biel) sowie allfällige Verwaltungskosten.

³⁾ Die Gebühren für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen werden zwischen Kanton (Anteil 1/4 = Entschädigung für die Gebührenerhebung) und den Gemeinden (Anteil 3/4) aufgeteilt.

⁴⁾ Der Kanton hat dem Bund 1/4 der erhobenen Gebühren abzuliefern.
Gemeinden mit eigener Vermessungsdienststelle erheben die Gebühren selber. Sie teilen diese mit dem Kanton.

Jährliche Gesamtkosten der amtlichen Vermessung gemäss Gesetzesentwurf

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Vermessungsprogramm					
Vermarkung 1+2	2.500				2.500
Vermarkung 3	1.250	0.400	0.250		0.600
Ersterhebung	6.250	4.375		1.875	
Erneuerung	5.000	1.500		3.500	
Eventuell:					
Beteiligung der Gemeinden an den Vermarkungskosten				+1.000	-1.000
Darlehenskosten	1.222			1.222	
5 % von 24.44 Mio. Fr.					
Laufende Nachführung der Verm. Werke	12.000			2.000	10.000
Periodische Nachführung	1.000	0.230	0.385	0.385	
Total Bruttokosten	29.222	6.505	1.857¹⁾	8.760²⁾	12.100
Erträge:					
- numerischer Datenbezug ³⁾	-0.400			-0.100	-0.300
- Gewerbliche Nutzung ⁴⁾	-0.100	-0.025		-0.065	-0.010
Total Nettokosten	28.722	6.480	1.692	8.450	12.100

¹⁾ Nicht inbegriffen sind die Aufwendungen des Kantons für den «Betrieb» des kantonalen Vermessungsamtes.

Die jährlichen Nettokosten belaufen sich auf ca. 2.5 Mio. Fr.

²⁾ Nicht inbegriffen sind die Kosten der Gemeinden für den Betrieb eigener Dienststellen für Vermessungen (Bern, Biel) sowie allfällige Verwaltungskosten.

³⁾ Die Gebühren für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen werden zwischen Kanton (Anteil $\frac{1}{4}$ = Entschädigung für die Gebührenerhebung) und den Gemeinden (Anteil $\frac{3}{4}$) aufgeteilt.

⁴⁾ Der Kanton hat dem Bund $\frac{1}{4}$ der erhobenen Gebühren abzuliefern.

Gemeinden mit eigener Vermessungsdienststelle erheben die Gebühren selber. Sie teilen diese mit dem Kanton.

Vergleich der jährlichen Gesamtkosten Gesetzesentwurf – Geltendes Recht

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Geltendes Recht	30.100	6.480	3.070	9.550	11.000
Gesetzes- entwurf	28.722	6.480	1.692	8.450	12.100
Differenz	-1.378	0.000	-1.378	-1.100	+1.100
	Minderkosten gemäss Gesetzes- entwurf		Minder- kosten gemäss Gesetzes- entwurf	Minder- belastung gemäss Gesetzes- entwurf	Mehrbelastung gemäss Gesetzes- entwurf

Die Verkürzung der Rückzahlungsfrist für die zinslosen Darlehen laut Gesetzesentwurf entlastet den Kanton.

Die Gemeinden werden durch die konsequente Einführung des Verursacherprinzips für die Nachführung und die Überwälzung der Restkosten der Vermarkung im Rahmen der Ersterhebung auf die Grundeigentümer entlastet.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum Vernehmlassungsentwurf gingen rund fünfzig Stellungnahmen ein. Die Notwendigkeit einer Totalrevision der Vermessungsgesetzgebung blieb unbestritten. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich begrüßt. Die meisten Anliegen konnten bereinigt werden. Wegen der Harmonie mit der Terminologie der Bundesvorschriften mussten als unklar kritisierte Begriffe (z.B. «öffentliche Unternehmen», Art. 48 Abs. 2 VAV) beibehalten werden. Streitig bleiben folgende Gegenstände:

a) Die Freisinnig-Demokratische Partei, der Kantonal-Bernische Gewerbeverband und der Handels- und Industrieverein begrüssen es, dass eine öffentliche Aufgabe mit liberalen Mitteln erfüllt wird. Verlangt wird aber eine weitergehende Privatisierung, insbesondere wird gewünscht, dass der Kanton und die Gemeinden selber keine Vermessungsarbeiten ausführen dürfen. Den Gemeinden soll verboten werden, selber eine eigene Dienststelle für Vermessung zu schaffen.

Die Bundesvorschriften erlauben den Gemeinden die Schaffung einer eigenen Dienststelle für Vermessung. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es nicht Aufgabe des Kantons, hier in die Autonomie der Gemeinde einzugreifen. Jede Gemeinde hat selber zu entscheiden, ob sie eine eigene Dienststelle schaffen will oder nicht. Weil dafür qualifiziertes Personal (patentierter Ingenieur-Geometer) und Spezialausrüstung notwendig ist, ist nicht anzunehmen, dass neben den Dienststellen für Vermessung der Städte Bern und Biel andere Gemeinden dazu übergehen werden, die Vermessungsarbeiten selber durchzuführen.

Das Vermessungsamt vergibt jährlich Drittaufträge in der Grössenordnung von mehreren hunderttausend Franken (Neuerstellung und Nachführung der Triangulation 4. Ordnung, Nachführung des Übersichtsplans). Das Vermessungsamt erledigte nur kleinere Arbeiten oder sehr spezialisierte Arbeiten selber. Da der Aufwand für die Vergabe, die Koordination und die Kontrolle dieser Arbeiten verhältnismässig gross wäre, ist es kostengünstiger und effizienter, dass das Vermessungsamt diese selber durchführt. Die Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 garantieren über das ganze Kantonsgebiet einen einheitlichen Bezugsrahmen für die amtliche Vermessung. Dies wird durch einen zentralen Unterhalt und eine zentrale Verwaltung gewährleistet. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen dem Vermessungsamt und Dritten soll deshalb beibehalten werden.

b Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Organisation des Unterhaltes und der Nachführung der Vermessungswerke. Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Gemeinden eines Amtsbezirkes einen Nachführungs-Kreis bilden und gemeinsam einen Nachführungsgeometer ernennen. Aufgrund der heutigen Gegebenheiten mussten verschiedene Ausnahmetestände vorgesehen werden. Bereits nach bisherigem Recht bildete jede einzelne Gemeinde einen Nachführungs-Kreis. Der Zusammenschluss der einzelnen Nachführungs-Kreise erforderte die Genehmigung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Da sachliche Gründe für eine Einflussnahme des Kantons für einen zwingenden Zusammenschluss der Nachführungs-Kreise heute fehlen, wird mit dem Gesetzesentwurf darauf gänzlich verzichtet. Dies heisst aber nicht, dass die Gemeinden sich nicht mehr zusammenschliessen dürfen, um gemeinsam einen Geometer mit der Nachführung ihrer Vermessungswerke zu beauftragen. Mit dieser Regelung kann den verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinden optimal Rechnung getragen werden.

c Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kosten für die Gebäudenachführung vom Bauherrn zu tragen sind. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Geometer gestützt auf den vom Regierungsrat erlassenen Tarif. Damit wird dem Verursacherprinzip konsequent Nachachtung verschafft. Die Rechnungsstellung durch den Nachführungsgeometer wird von verschiedenen Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Nach heutiger Regelung stellt der Kreisgeometer den Gemeinden Rechnung, die ihrerseits berechtigt sind, mittels Reglement die Kosten auf die Grundeigentümer zu überwälzen.

Der Bernische Geometer- und Kulturingenieurverein und einzelne Geometer verlangen, dass der Nachführungsgeometer seinen Aufwand für die Gebäudenachführung auch zukünftig der Gemeinde in Rechnung stellt und dass die Gemeinde dafür beim Bauherrn eine Gebühr erhebt. Dies wäre aber für die Gemeinde mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist im Hinblick auf eine effiziente Verwaltungstätigkeit sachgerecht, dass der Private, der eine Verwaltungsaufgabe besorgt, die entsprechenden Gebühren direkt beim Pflichtigen erhebt. Diese Lösung hat sich auch ausserhalb des Vermessungswesens bestens bewährt: So stellt der Notar den Erben Rechnung für die Kosten des Steuerinventars, das der Regierungsstatthalter angeordnet hat, oder der Kaminfegermeister fordert die Gebühr für die gesetzlich vorgeschriebene Kamminreinigung beim Hauseigentümer direkt ein. Dem Anliegen, die Gebühren

für die Gebäudenachführung nicht vollständig aufwandabhängig auszugestalten, müsste allenfalls bei der Revision des heutigen (aufwandabhängigen) Gebührentarifs Rechnung getragen werden.

Der Wunsch des Bernischen Geometer- und Kulturingenieurvereins, von einzelnen Geometern und von einzelnen Gemeinden, die Gebühr für die Gebäude-nachführung vom Gebührenpflichtigen mit der Baubewilligung zu erheben, ist mit einem Mehraufwand verbunden und erscheint gegenüber dem Gebühren-pflichtigen nicht sachgerecht. Zudem verpflichtet die Baubewilligung nicht zum Bauen und löst somit nicht in jedem Fall eine Nachführungspflicht aus.

- d Der Verband Bernischer Finanzverwalter, der Verband bernischer Gemeindeschreiber und einzelne Gemeinden lehnen die Verkürzung der Rückzahlfrist der Vorschüsse von 15 auf sechs Jahre ab oder stellen sie in Frage. Der Gesetzesentwurf hält an der Verkürzung fest. Die Bewirtschaftung der Vorschüsse auf die lange Dauer von 15 Jahren widerspricht dem Gebot einer effizienten Verwaltung.
- e Nicht Gegenstand des Vermessungsrechts sind die Fragen des Eigentums an kulturunfähigem Land oder öffentlichen Gewässern. Entsprechende Anträge (beispielsweise der Gemeinde Gadmen) könnten deshalb von vornherein nicht berücksichtigt werden.

7. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Allgemeines

Artikel 1

Das Bundesrecht bestimmt die Minimalanforderungen, welche an die amtliche Vermessung gestellt werden. Die Kantone können den Inhalt erweitern und weitgehende Anforderungen vorschreiben.

Der Gesetzesentwurf überträgt die Kompetenz, den vorgeschriebenen Inhalt zu erweitern, dem Regierungsrat. Damit kann künftigen Entwicklungen rasch Rechnung getragen und die Einheitlichkeit der Vermessungswerke innerhalb des Kantonsgebietes gewahrt werden.

Will eine Gemeinde den Inhalt erweitern, kann sie das ausserhalb der amtlichen Vermessung tun:

Artikel 2

Die Gemeinden können eine höhere Genauigkeit vorschreiben.

Artikel 3

Die Daten der amtlichen Vermessung bilden wichtige Grundlagendaten für den Aufbau von Landinformationssystemen (z.B. BEGIS).

Artikel 4

Laut Artikel 42 VAV haben die Kantone eine kantonale Vermessungsaufsicht zu bestimmen. Das Vermessungsamt als zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion leitet, überwacht und kontrolliert die Arbeiten der

amtlichen Vermessung. Es sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit andern Vermessungsvorhaben.

Artikel 6

Der Bund verlangt, dass die Arbeitsvergabe mit Ausnahme der Nachführung in der Regel auf dem Submissionsweg zu erfolgen habe, wobei die Kantone das Verfahren zu regeln haben. Der Regierungsrat hat die bestehende Submissionsverordnung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1994 auf die amtliche Vermessung (ohne Nachführung) ausgedehnt.

Das Submissionsverfahren ersetzt die bisher geltenden paritätischen Tarife.

Artikel 7

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung sind durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Die einzelnen Vermessungsvorhaben sind Bestandteil des Vermessungsprogrammes.

Die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung wird an den Gemeinderat delegiert.

Artikel 8

Die Bevorschussung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Neben den Ersterhebungen (inkl. Vermarkung) werden den Gemeinden neu Darlehen für Erneuerungen und provisorische Numerisierungen gewährt. Auf die Bevorschussung der Nachführung wird verzichtet.

Artikel 9

Zur Auftragserfüllung müssen die beauftragten Personen die Grundstücke betreten können.

Vermarkung

Nach Artikel 12 VAV haben die Kantone Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung zu erlassen. Unter dem Begriff «Vermarkung» sind sowohl die «Grenzfeststellung» wie auch das «Anbringen von Grenzzeichen» zu verstehen.

Artikel 13–18

Regelung des Vorgehens bei der Grenzfeststellung.

Artikel 20

Von der eingeräumten Kompetenz, auf die Vermarkung der Grundstücksgrenzen in bestimmten Fällen zu verzichten, wird Gebrauch gemacht.

Artikel 21 und 22

Grenzen, über welche keine Einigung besteht, werden streitig erklärt. Das zuständige Zivilgericht entscheidet über deren Verlauf.

Artikel 23

Die Vermarkungskosten bei der Ersterhebung sind grundsätzlich durch die Grund-eigentümer zu tragen.

An die Vermarkung in den Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg-gebiet leistet der Bund Beiträge nach Artikel 3 des Bundesbeschlusses über die Abgeltung der amtlichen Vermessung, unter der Voraussetzung, dass auch der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an die Vermarkungsarbeiten Beiträge zu leisten.

Ersterhebung und Erneuerung

Gemäss Bundesrecht gilt als «Ersterhebung» die vollständige Neuerstellung sämtlicher Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Vermessungswerke. Im Kanton Bern betrifft dies die unvermessenen Gebiete des Berner Oberlandes sowie die Gebiete mit provisorisch anerkannten Vermessungswerken, welche aus dem letzten Jahrhundert stammen.

Als «Erneuerung» gilt die Aufarbeitung (Renovation) bestehender, nach Bundesrecht bereits definitiv anerkannter Vermessungswerke. Bei der Erneuerung werden keine Vermarkungsarbeiten an den Grundstücksgrenzen ausgeführt.

Artikel 24 und 25

Die bereits heute bestehende Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird beibehalten.

Für die übergeordneten Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 ist das Vermessungsamt verantwortlich. Grössere Arbeiten werden regelmässig an private Vermessungsbüros in Auftrag gegeben.

Artikel 26

Laut den Bundesvorschriften (Art. 43 VAV) obliegt den Kantonen die Durchfüh- rung der amtlichen Vermessung. Sie haben im Rahmen der Vermessungspro- grammme den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen zu bestimmen (Art. 21 VAV). Die Festlegung des Ausführungstermines erfolgt im Einvernehmen mit der Ge-meinde, welche auch den Auftrag für die Arbeitsausführung erteilt.

Aus zwingenden Gründen – wenn z.B. mit dem bestehenden Vermessungswerk die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die amtliche Vermessung mit andern Arbeiten koordiniert werden muss – ist nach Anhö- rung der Gemeinde eine Anordnung der Arbeiten durch die kantonale Vermes- sungsaufsicht möglich.

Artikel 27

Der Bund verlangt eine öffentliche Auflage (Art. 28 VAV). Das Verfahren entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 28

Neben dem Plan für das Grundbuch muss in Rutschgebieten ebenfalls der Perimeterplan für die Rutschgebiete (Art. 660a ZGB) durch die Vermessungsaufsicht genehmigt werden.

Artikel 29

Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der Regelung der Zuständigkeiten gemäss Artikel 24 und 25. Dies entspricht der heute geltenden Praxis.

Nachführung

Alle Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäss den Bundesvorschriften in den Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen. Es wird unterschieden zwischen «laufender» und «periodischer» Nachführung.

Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z.B. Gebäude) oder gestützt auf Einzelaufträge (z.B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Sie setzt voraus, dass der Nachführungsgeometer dauernd über die vorhandenen Vermessungsdaten verfügt.

Der periodischen Nachführung unterliegen alle Veränderungen (z.B. Waldränder), welche nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können. Als Vermessungsmethode wird gemäss dem heutigen Wissensstand vorwiegend die Photogrammetrie (Vermessung aus dem Flugzeug) zur Anwendung kommen. Die periodische Nachführung hat sich aus Kostengründen jeweils über ein grösseres Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten (Art. 24 VAV).

Artikel 31

Um eine koordinierte und rationelle Abwicklung der Arbeiten, welche nicht Rücksicht auf die Gemeindegrenzen nehmen kann, zu gewährleisten, ist die kantonale Vermessungsaufsicht für die Durchführung der periodischen Nachführung verantwortlich.

Die Arbeiten werden an private Vermessungsbüros in Auftrag gegeben.

Artikel 32

Die Gemeinden sind für die laufende Nachführung verantwortlich.

Im Kanton Bern verfügen die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bern und Biel nicht über die entsprechende Infrastruktur, um diese Arbeiten auszuführen. Sie übertragen diese Aufgabe einem privaten Nachführungsgeometer.

Gemäss dem geltenden Nachführungsdekrete aus dem Jahre 1915 können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu einem Nachführungskreis zusammenschliessen. In der Vergangenheit haben sich in der Regel die Gemeinden eines Amtsbezirkes zu einem Nachführungskreis zu-

sammengeschlossen. Die Städte Bern und Biel besitzen eigene Vermessungämter.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wählt jede Gemeinde einen Nachführungsgeometer. Auf die bisherige Einflussnahme des Kantons auf Bildung von Nachführungskreisen wird verzichtet. Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Regelung der Nachführung offen:

- Mehrere Gemeinden schliessen mit einem Nachführungsgeometer wie bisher einen gemeinsamen Vertrag ab.
- Eine einzelne Gemeinde schliesst mit einem Nachführungsgeometer einen Vertrag ab.
- Die Gemeinden bilden eine eigene Dienststelle für Vermessung.

Eine grössere Aufgabenzuweisung an den Kanton wäre ohne wesentliche Personalvermehrung nicht realisierbar.

Um eine einheitliche Regelung der Nachführung innerhalb des Kantons zu gewährleisten, legt der Regierungsrat die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometer in einer Verordnung fest.

Ein Blick über die Kantongrenzen zeigt, dass die Organisationsformen verschieden sind:

- Kantone Aargau und Solothurn: Private Vermessungsbüros mit festen Nachführungskreisen. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.
- Kanton Basellandschaft: Die Nachführung wird durch den Kanton erledigt. Private Büros können mit der Nachführung beauftragt werden.
- Kantone Graubünden, Thurgau, Zürich: Die Nachführung erfolgt gemeindeweise. Neben privaten bestehen verschiedene kommunale Vermessungsbüros. Es bestehen keine zusammenhängenden Vermessungskreise.
- Kanton Freiburg: Das Gesetz vom 2. Februar 1988 über die Katastervermessung wird zur Zeit revidiert. Die Vermessungswerke sollen in Zukunft durch «Aufbewahrungsgeometer» aufbewahrt werden, mit den Nachführungsarbeiten kann ein beliebiges Vermessungsbüro betraut werden.
- Kanton Waadt: Die Ausarbeitung der Mutationsakten können einem beliebigen Vermessungsbüro im Kanton in Auftrag gegeben werden. Die Übertragung der Mutationsdaten in die Vermessungswerke erfolgt durch private Nachführungsbüros, welche vom Staatsrat bestimmt werden. Die Verwaltung der mit EDV erstellten Vermessungsdaten besorgt das kantonale Vermessungsamt.

Der Nachführungsvertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Mit dieser Vertragsdauer wird einerseits der Spielraum der Gemeinden gewahrt, andererseits sind die Vermessungsbüros in der Lage, ihre Investitionen zu tätigen und zu amortisieren.

Artikel 34

Die Ersterhebung und die Erneuerung, sowie die Landumlegung müssen nicht durch den Nachführungsgeometer ausgeführt werden. Während der Dauer der Arbeiten ist deshalb der beauftragte Geometer auch für die laufende Nachführung verantwortlich.

Artikel 35

Bisher erfolgte das Meldewesen für die Nachführung der Bauten ausschliesslich über die Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Infolge der bevorstehenden Liberalisierung des Versicherungswesens wird dieser Meldeweg entfallen. Neu wird der Nachführungsgeometer mit einer Kopie der Baubewilligung orientiert.

Artikel 36

Fehlende Grenzzeichen werden nur im Rahmen der Gebäudenachführung von Amtes wegen angebracht. Die Kosten für das Anbringen der Grenzzeichen gehören zu den Kosten der Gebäudenachführung. In den übrigen Fällen werden Grenzzeichen nur auf ausdrückliches Verlangen angebracht oder rekonstruiert.

Artikel 37

An die Vermarkungsarbeiten im Rahmen der Nachführung der Vermessungswerke werden keine Beiträge geleistet.

Der Kanton übernimmt wie bisher die Nachführungskosten der Fixpunkte 2. Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten der periodischen Nachführung werden zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Organisation und die Durchführung erfolgt gemäss Artikel 31 durch das Vermessungsamt. Eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten ist gerechtfertigt, da sie drei Viertel der Gebühren für den Datenbezug gemäss Artikel 43 erhalten.

Die Durchführung dieser Arbeiten ist zur Zeit nicht aktuell, da der Bund einen Nachführungszyklus von ungefähr zehn Jahren vorschreibt. Es ist zu erwarten, dass die rasante technische Entwicklung die zukünftigen Methoden der periodischen Nachführung stark beeinflussen wird.

Artikel 38 und 39

Die Kosten der laufenden Nachführung hat der Auftraggeber bzw. der Bewilligungsnehmer zu tragen.

Neben der laufenden Nachführung ist der Nachführungsgeometer für folgende Arbeiten verantwortlich:

- Unterhalt der Vermessungswerke laut Artikel 40 (z. B. Verwaltung der Daten, Datensicherung, Aufbewahrung der Akten, Archivierung, Unterhalt der Fixpunkte 3).
- Erstellen und Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung laut Artikel 42.

Die laufende Nachführung stellt eine Daueraufgabe dar. Für ihre Unterstellung unter die Submissionsverordnung, was eine Vergabe der Aufträge im freien Wettbewerb zur Folge hätte, ist sie nicht geeignet.

Der Regierungsrat erlässt die entsprechende Tarifordnung.

Der Nachführungsgeometer kann die Annahme eines Auftrages nicht verweigern. Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, können Kostenvorschüsse verlangt werden.

Unterhalt

Artikel 40 und 41

Damit die amtliche Vermessung in ihren Bestandteilen und in ihrer Qualität erhalten bleibt, muss sie unterhalten werden.

Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung; Entgelt

Artikel 42

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diejenigen Stellen bezeichnet werden, welche berechtigt sind, Daten der amtlichen Vermessung herauszugeben.

Artikel 43

Nach den Bundesvorschriften ist für den Bezug von numerischen Daten zusätzlich zur Gebühr der Abgabestelle ein Entgelt zu entrichten, mit welchem die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung abgegolten werden. Die Kantone haben den Tarif und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Die Gebühren werden durch die Vermessungsaufsicht als Koordinationsstelle zentral erhoben. Damit wird den Bedürfnissen von Benutzern, welche die Daten grossflächig benötigen, Rechnung getragen.

Da die Gemeinden für die Erstellung, die Nachführung und den Unterhalt der Vermessungswerke verantwortlich sind, werden ihnen drei Viertel der erhobenen Gebühr überwiesen.

Artikel 44

Unter der gewerblichen Nutzung ist die kommerzielle Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung zu verstehen (z.B. kommerzielle Datenbanken, Publikation von Spezialkarten).

Rechtspflege und Vollzug

Artikel 46

Der Regierungsrat hat bereits folgende Vorschriften auf dem Verordnungsweg erlassen:

- Verordnung über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke,
- Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,
- Verordnung über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung,
- Ausdehnung der Submissionsordnung auf die amtliche Vermessung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 47

Nach bisherigem Recht blieben streitige Grenzen bestehen, wenn beim Zivilrichter nicht Klage geführt wurde. Für die Bereinigung dieser offenen Fälle kann gemäss Gesetzesentwurf eine Frist angesetzt werden.

Artikel 48

Die Neuorganisation des Nachführungswesens wird erst nach Ablauf der bestehenden Nachführungsverträge (31.12.1997) eingeführt.

Artikel 49

Es wird in vielen Fällen nicht möglich sein, die Ersterhebung oder die Erneuerung eines bestehenden Vermessungswerkes zeitgerecht durchzuführen. Um trotzdem in den Besitz von provisorischen, digitalen Daten zu gelangen, sehen die Bundesvorschriften die «provisorische Numerisierung» vor. Durch diese Massnahme wird die definitive Ersterhebung oder Erneuerung zwar aufgeschoben aber nicht aufgehoben.

Artikel 50

Der bestehende Übersichtsplan, welcher flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet vorliegt, muss weiter nachgeführt werden, bis er durch digitale Daten aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung ersetzt werden kann. Dies wird frühestens in 20 bis 30 Jahren der Fall sein.

Artikel 51

In den unvermessenen Gebieten des Oberlandes ist bei Grenzmutationen in der Bauzone ein patentierter Ingenieur-Geometer beizuziehen. Damit sollen Fehler bei der Grenzfeststellung und bei der Flächenbestimmung möglichst vermieden und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Artikel 52

Die Bevorschussung der in Arbeit stehenden Vermessungen wird gemäss dem geltenden Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung zu Ende geführt. Aufgehoben wird die zinslose Bevorschussung des Gemeindeanteils an die Nachführung der Vermessungswerke im Berner Jura.

Artikel 53

Die bestehenden Vermessungswerke werden gemäss den heute geltenden technischen Vorschriften nachgeführt. Im übrigen gelten aber die neuen Vorschriften.

Bern, 24. Januar 1995

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: D. Schaer-Born, Regierungsrätin

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November
1992 über die amtliche Vermessung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Inhalt
der amtlichen
Vermessung

- Art. 1** 1 Das Bundesrecht bestimmt den Inhalt der amtlichen Vermessung.
2 Der Regierungsrat kann durch Verordnung den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt erweitern.
3 Er bezeichnet die Daten, die für den erweiterten Inhalt erhoben werden müssen, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, die Nachführungspflicht sowie die weiteren Anforderungen. Er kann diese Regelungsbefugnis ganz oder teilweise an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

Weitergehende
Genauigkeits-
anforderungen

- Art. 2** Mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht kann die Gemeinde im Einzelfall weitergehende Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung vorschreiben.

Landinformationssysteme

- Art. 3** Der Kanton kann gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung Landinformationssysteme aufbauen und betreiben.

Vermessungs-
aufsicht

- Art. 4** Die kantonale Vermessungsaufsicht wird durch die zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ausgeübt.

Vermessungs-
programm

- Art. 5** Die kantonale Vermessungsaufsicht vereinbart mit dem Bund ein jährliches sowie ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben.

Arbeitsvergabe

- Art. 6** 1 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vergabe von Vermarkungsarbeiten, von Arbeiten der Ersterhebung und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung.

² Die kantonale Vermessungsaufsicht legt die Entschädigungen fest für Arbeiten, die der Kanton selber ausführt.

³ Sie genehmigt die Entschädigungen für Arbeiten, die nicht auf dem Submissionsweg vergeben werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundes.

Ausgaben-
bewilligungen

Art. 7 ¹Ausgaben der Gemeinde für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weitergehende Genauigkeitsanforderungen (Art. 2) und für Beiträge an die Vermarkungskosten (Art. 23 Abs. 4) bewilligt ¹⁾ das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Darlehen

Art. 8 ¹Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der Nachführung und des Unterhaltes werden keine Darlehen gewährt.

³ Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung in gleichmässigen, nach der Kostenschätzung vorausbestimmten Jahresraten zurückzuerstatzen. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen worden sind.

Zutritt,
Entfernung von
Gegenständen

Art. 9 ¹Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen sind befugt, private Grundstücke zu betreten.

² Die Kulturen sind möglichst zu schonen. Soweit nötig können Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzt oder entfernt werden.

³ Mit Ermächtigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters stehen nötigenfalls die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons zur Verfügung.

Lage- und
Höhenfixpunkte
1. Duldungspflicht

Art. 10 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Lage- und Höhenfixpunkten nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden.

² Kulturschaden ist zu ersetzen.

³ Lage- und Höhenfixpunkte können im Grundbuch angemerkt werden.

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

2. Schutz

Art. 11 ¹Vor Ausführung von Arbeiten, durch welche Fixpunkte beschädigt werden, ist die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Nachführungsgeometerin beziehungsweise der Nachführungsgeometer zu benachrichtigen.

- ² Sie treffen die nötigen Vorkehren.
- ³ Wer Fixpunkte widerrechtlich beseitigt, verrückt oder beschädigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Gemeinde erlässt die Kostenverfügung.

2. Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 12 Die Gemeinde hat vor einer Ersterhebung die Vermarkung durchzuführen.

Gemeinde-
grenzen

Art. 13 ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

- ² Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann.
- ³ Veränderungen von Gemeindegrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung. Auf Antrag einer Gemeinde kann der Regierungsrat die Korrektur einer unzweckmässigen Gemeindegrenze anordnen.

Kantongrenzen

Art. 14 ¹Die Feststellung der Kantongrenze bedarf der Zustimmung der betroffenen Kantone.

- ² Veränderungen von Kantongrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Feststellung der
Hoheitsgrenzen
im Hochgebirge

Art. 15 Die Hoheitsgrenzen in dem der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt.

Feststellung der
Grundstücks-
grenzen
1. In Gebieten
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 16 ¹Die bekannten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in der Regel zur Grenzfeststellung an Ort und Stelle aufgeboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über den Grenzverlauf mitzubringen.

- ² Die Grenzen werden aufgrund der Aussagen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationspläne, der Liegenschaftsbeschreibungen des Grundbuchs, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

- ³ Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Pflicht, bei der Grenzfeststellung mitzuwirken, nicht nach, haften sie für die daraus entstehenden Mehrkosten.

2. In extensiv genutzten Gebieten

Art. 17 ¹In extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt werden.

- ² Bei unklaren Verhältnissen findet ausnahmsweise eine Feldbegehung statt.

3. In Gebieten mit anerkannter Vermessung und nach Landumlegungen

Art. 18 ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

- ² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt worden ist, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.
³ Vorbehalten bleibt die Verbesserung von Grundstücksgrenzen (Art. 19).

Verbesserung von Grundstücksgrenzen

Art. 19 ¹Im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung sind unzweckmässige Grenzen unter Mithilfe des Grundbuchamtes zu bereinigen. Es können Grenzbegradigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

- ² Die Verbesserung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Anbringen von Grenzzeichen

Art. 20 ¹Das Anbringen von Grenzzeichen wird durch das Bundesrecht geregelt.

- ² Ausser in den im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmefällen kann auf das Anbringen von künstlichen Grenzzeichen verzichtet werden.
- a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,
 - b in Gebieten, wo die Grenzzeichen dauernd gefährdet sind,
 - c in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten,
 - d zwischen der Fahrbahn einer Strasse und dem Gehweg oder zwischen zwei Strassen.

Abschluss der Vermarkungsarbeiten

Art. 21 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Planes für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Während 30 Tagen kann bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung aufmerksam gemacht werden. Die Gemeinde veranlasst deren Behebung.

³ Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde Einigungsverhandlungen durch. Kommt keine Einigung über den Grenzverlauf zustande, erklärt die Gemeinde die Grenze als streitig.

- Streitige Grenzen**
- Art.22** ¹Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücksgrenzen als streitig erklärt worden sind, können innert sechs Monaten seit der gescheiterten Einigungsverhandlung beim zuständigen Zivilgericht Klage anheben.
- ² Wird innert dieser Frist keine Klage angehoben, wird die Vermarkung rechtsgültig.

- Kosten**
- Art.23** ¹Die Gemeinde überwältzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.
- ² Kostenpflichtig ist, wem das Grundstück im Zeitpunkt der Kostenverfügung gehört.
- ³ Der Kanton gewährt der Gemeinde für die Vermarkung von Landwirtschafts- und Forstgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, von Alp- und Weidegebieten sowie von unproduktiven Gebieten Beiträge von 20 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten.
- ⁴ Die Gemeinde kann an die Vermarkungskosten Beiträge leisten.

3. Ersterhebung und Erneuerung

- Lage- und Höhenfixpunkte 2**
- Art.24** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht erhebt und erneuert die Lage- und Höhenfixpunkte 2.
- ² Sie kann damit Dritte beauftragen.

- Übrige Bestandteile**
- Art.25** ¹Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.
- ² Sofern sie nicht eine eigene Dienststelle für Vermessung mit Dienstanweisungen damit beauftragt, schliesst sie mit einem Dritten einen öffentlichrechtlichen Vermessungsvertrag ab.
- ³ Dienstanweisungen und Vermessungsvertrag bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

- Zeitpunkt, Ausführung**
- Art.26** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen der Vermessungsprogramme und im Einvernehmen mit der Gemeinde den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen.

Öffentliche Bekanntmachung

² Die Ersterhebung und die Erneuerung können in Etappen durchgeführt werden.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Ausführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung anordnen.

Art.27 ¹Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, die Rechte an Grundstücken berühren, oder nach Abschluss einer Ersterhebung legt die Gemeinde den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und allenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete während 30 Tagen öffentlich auf.

² Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht.

³ Die Gemeinde lädt zu einer Einigungsverhandlung vor. Nachdem sie allfällige Fehler und Mängel hat beheben lassen, überweist sie die Akten mit ihrem Bericht und Antrag der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Genehmigung, Anerkennung

Art.28 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht genehmigt den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und gegebenenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie sorgt für die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund.

Kosten

Art.29 ¹Der Kanton trägt die Kosten für das Erheben und Erneuern der Lage- und Höhenfixpunkte 2.

² Die Gemeinde trägt die übrigen Kosten für Ersterhebung und Erneuerung.

4. Nachführung**Laufende Nachführung**

Art.30 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die Lage- und Höhenfixpunkte 2 nach. Sie kann damit Dritte beauftragen.

² Die Gemeinde sorgt für die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung.

Periodische Nachführung

Art.31 Die kantonale Vermessungsaufsicht beauftragt nach Anhören der betroffenen Gemeinden Dritte mit der periodischen Nachführung der Vermessungswerke.

Nachführungsvertrag

Art. 32 1 Die Gemeinde schliesst mit einer Nachführungsgeometerin oder einem Nachführungsgeometer einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt.

- 2 Der Vertrag wird auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.
- 4 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers.

Befugnisse der kantonalen Vermessungsaufsicht

Art. 33 1 Die Dienstanweisungen der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung und die Nachführungsverträge bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

- 2 Bei schweren und wiederholten Pflichtverletzungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die kantonale Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.
- 3 Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder für den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung und Landumlegung

Art. 34 1 Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Geometerin beziehungsweise der Geometer verantwortlich.

- 2 Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 35 1 Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.

- 2 Die kantonale Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und ihrer Regiebetriebe über neue Bauten und Anlagen des Bundes an die zuständige Nachführungsgeometerin beziehungsweise den Nachführungsgeometer weiter.
- 3 Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin beziehungsweise dem Nachführungsgeometer zu.

Nachführung der Vermarkung

Art. 36 1 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann beauftragt werden, Grenzzeichen anzubringen oder zu rekonstruieren.

- 2 Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzeichen von Amtes wegen anzubringen.
- 3 Bei einer Nachführung können Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

Kosten
1. Periodische
Nachführung
sowie
Nachführung der
Lage- und
Höhenfix-
punkte 2

- Art. 37** 1 Die Gemeinden und der Kanton tragen die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung je zur Hälfte.
- 2 Für die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 trägt der Kanton die Kosten allein.

2. Übrige
Nachführungs-
arbeiten

- Art. 38** 1 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Dienststellen für Vermessung setzen die Kosten für ihre Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

- 2 Gebührenpflichtig sind
 - a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen, das Anbringen und die Rekonstruktion von Grenzeichen,
 - b die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen,
 - c die Gemeinde für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.
- 3 Die Gemeinde kann die Gebühren gemäss Absatz 2 Buchstabe c auf die Verursacher überwälzen.
- 4 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Er berücksichtigt dabei die Lohnkosten und die Gemeinkosten sowie einen Zuschlag für Risiko und Gewinn.

3. Kosten-
vorschuss

- Art. 39** Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber einen Kostenvorschuss verlangen.

Zuständigkeit

- 5. Unterhalt**
- Art. 40** 1 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.
- 2 Fehler im Grunddatensatz sind zu beheben.

Kosten

Art. 41 Der Kanton trägt die Kosten für den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte 2. Die Gemeinde trägt die übrigen Unterhaltskosten.

Abgabe

6. Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Art. 42 ¹Zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die kantonale Vermessungsaufsicht, die Gemeindedienststellen für Vermessung und die Nachführungsgeometerinnen beziehungsweise Nachführungsgeometer zuständig.

² Die Abgabestelle erhebt für die Abgabe eine aufwandabhängige Gebühr.

³ Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

Numerische Daten

Art. 43 ¹Wer numerische Daten der amtlichen Vermessung oder Planauszüge, deren Daten in numerischer Form vorliegen, bezieht, hat der kantonalen Vermessungsaufsicht zusätzlich eine Gebühr zu entrichten, welche die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung berücksichtigt.

² Der Regierungsrat erlässt den entsprechenden Tarif.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht überweist drei Viertel der Gebühr der Gemeinde, in welcher die Daten bezogen worden sind.

Gewerbliche Nutzung

Art. 44 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht erteilt die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

² Für Druckerzeugnisse mit Planausschnitten, deren Flächen mehrheitlich die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffen, erteilen diese die Bewilligung.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Abrechnungssehen zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung.

Rechtspflege

Art. 45 Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 46 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er regelt insbesondere

- a die Gebühren für die laufende Nachführung sowie für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,
- b die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers,
- c den Direktzugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung mit Informatikhilfsmitteln,
- d die Bestimmung zusätzlicher Informationsebenen,
- e die Abrechnung der Gebühren für die Bewilligung der gewerblichen Nutzung.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Streitige Grenzen

- Art. 47** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, deren Grenzen nach den bisherigen Vorschriften streitig sind, Frist ansetzen zum Anheben der Klage beim zuständigen Zivilgericht.
- ² Wird innert der angesetzten Frist keine Klage angehoben, wird die mit Bleistift eingetragene Grenze rechtsgültig.

Bestehende Verträge und Dienstvorschriften mit den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern

- Art. 48** ¹Die Nachführungsverträge zwischen den Nachführungs-Kreisen und den bisherigen Kreisgeometern bleiben bis zum Ablauf der Vertragsdauer am 31. Dezember 1997 in Kraft.
- ² Die Gemeinde, die über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt, hat auf den 1. Januar 1998 mit einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder mit einem patentierten Ingenieur-Geometer einen Nachführungsvertrag abzuschliessen.

Provisorische Numerisierung

- Art. 49** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Überführung einer anerkannten Vermessung alter Ordnung in eine informatikgerechte Form (provisorische Numerisierung) anordnen.
- ² Die Vergabe von Arbeiten der provisorischen Numerisierung richtet sich nach den Bestimmungen für die Vergabe von Erneuerungsarbeiten.
- ³ An die Kosten der provisorischen Numerisierung werden entsprechend den Vorschriften über die Erneuerung Darlehen gewährt.
- ⁴ Für die laufende Nachführung während einer provisorischen Numerisierung ist die damit beauftragte patentierte Ingenieur-Geometerin oder der Ingenieur-Geometer verantwortlich. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Übersichtsplan

- Art. 50** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die bestehenden Übersichtspläne nach, bis die für deren Ablösung erforderlichen Da-

ten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

² Die Kosten für die Nachführung und den Unterhalt trägt der Kanton.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 51 Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder einem Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

Vorschüsse

Art. 52 ¹Die Gewährung von Vorschüssen für die Ersterhebungen richten sich nach den bisherigen Vorschriften, sofern die Vermessungsverträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

² Vorschüsse für die Nachführung der Vermessungswerke werden nicht mehr ausgerichtet.

³ Nach bisherigen Vorschriften ausgerichtete Vorschüsse für die Nachführung sind von der betroffenen Gemeinde dem Kanton innert vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vier gleichen Raten zurückzuzahlen.

Nachführung von Vermessungen alter Ordnung

Art. 53 Für die Nachführung von Vermessungswerken, die nach alter Ordnung ausgeführt worden sind, gelten die bisherigen technischen Vorschriften.

Änderungen eines Erlasses

Art. 54 Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EGzZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 86 Aufgehoben.

Art. 131 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 55 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,
2. Dekret vom 8. Dezember 1845 über die Parzellervermessung im Berner Jura und Laufental,
3. Dekret vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils,
4. Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellervermessung im alten Kantonsteil,
5. Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke,

6. Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung,
7. Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil,
8. Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und die Verrharchung der Gemeindegrenzen,
9. Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 betreffend den Einheitshorizont für Höhenangaben,
10. Vorschriften des Regierungsrates vom 13. Oktober 1950 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet),
11. Verordnung vom 15. März 1989 über die vereinfachte Parzellarvermessung.

Inkrafttreten

Art. 56 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Februar/12. April 1995	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Annoni</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>
Bern, 31. März 1995	Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Horisberger</i>